

Zeitung für das Dilltal.

Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei E. Weidenbach in Dillenburg.
Geschäftsstelle: Schulstrasse 1. Fernruf: Dillenburg Nr. 24.

Insertionspreise: Die kleine Gesp. Anzeigenzeile 15 P., die Restamende 10 P. Bei unregelmäßiger Wiederholung - Aufnahmen entsprechender Abat, für umfangreichere Anzeigen günstige Zeiten - Abstände. Merkenzeichen ab. Auf. durch die Grp. 20 P.

233

Donnerstag, den 4. Oktober 1917.

77. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. B. II. 2800/8. 17. R. R. R.

Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Vom 2. Oktober 1917.

Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste Nr. B. II. 1800/2. 16. R. R. R. vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1915 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, ferner des Gesetzes über Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen

zur Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, vom 15. März 1916 und 22. März 1917 (Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 1) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anlage abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

1. Es dürfen nicht übersteigen die Preise:

a) Baumwolle, Vinters, Baumwollabgänge, Baumwollspinnstoffe und Kunstbaumwolle die in der Preistafel 1 (Baumwollhöchstpreise),

b) Baumwollgespinste die in der Preistafel 2 (Baumwollhöchstpreise) genannten Sätze.

2. Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind ausgenommen:

a) Auslandsbaumwolle und Auslandsbaumwolle im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1916 (Gesetzbl. S. 1700/2. 16. R. R. R. in der Fassung der Bekanntmachung Nr. B. II. 5700/4. 16. R. R. R.),

b) Die Baumwollhöchstpreise gelten ab Lagerstelle ohne Abzug.

4. Die Baumwollhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik-Lagerstätte. Bei Zahlung binnen 30 Tagen tritt Ermäßigung von 2 v. H. bei Vorauszahlung ein und von 2 1/2 v. H. ein.

5. Bündelgarnen soll das gepresste Bündel von 10 englisch ohne Schnüre, Tadel und Papier nicht weniger als 9 1/2 Pfund englisch (4,480 Kilogramm) oder bei metrischer Nummerierung 4,938 Kilogramm netto Garn wiegen. Abweichungen sind zu vergüten. Bei Häufengarnen verstehen sich die Preise einschließlich der Häufel.

Das Gewicht der Häufel soll jedoch bei Warpfops und Maselops auf kurzen Häufeln 1 1/2 v. H. bei Pinfops von normaler Größe und darüber, ferner bei Troffelops auf leichten Häufeln und bei Kreuzspulen 2 1/2 v. H. des berechneten Kopsgewichtes (Gewicht von Garn und Häufel) nicht übersteigen. Ueberschreitet das Häufelgewicht diese Grenzen, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Häufelgewicht zum vollen Garnpreis zu vergüten.

Troffelgarne und Zwirne auf schweren Häufeln werden ebenfalls einschließlich der Häufel, die Häufel also zum Garnpreis berechnet, doch sind bei Rücksendung der Häufel innerhalb üblicher oder angemessener Zeit die Häufel dem Käufer zum Garnpreis netto zu vergüten.

Unerwünschte Berechnungen über Häufelvergütung sind nur insoweit zulässig, als sich hierdurch nicht ein höherer als der nach § 1 zulässige Höchstpreis für Garne errechnet. Vorkauf ist frei. Für Risten dürfen die Befreiungskosten nicht überschritten werden.

Im übrigen gelten die im Deutschen Baumwollgarnkontrakt mit Wortlaut vom 22./23. November 1912 niedergelegten „Technischen Grundlagen“.

§ 5. Für rohe einfache Baumwollgarne auf Kops, nach dem System der Dreihünder-Spinnerei hergestellt (Preistafel 2 Ziffer I, IV und Va), die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen werden, erhöhen sich die Höchstpreise um folgende Sätze:

1. für Garne mit einem Gehalt von weniger als 50 v. H. Originalbaumwolle um 40 v. H.,

2. für Garne mit einem Gehalt von mindestens 50 v. H. und höchstens 75 v. H. an Originalbaumwolle um 30 v. H.,

3. für Garne mit einem Gehalt von mehr als 75 v. H. Originalbaumwolle um 10 v. H.

§ 6. Für sämtliche rohen einfachen Baumwollgarne auf Kops, die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen sind, erhöhen sich die nach §§ 1 und 5 errechneten Garnhöchstpreise um 26 v. H.

Für diejenigen Garne, die nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung gewirkt werden, erhöhen sich die in Preistafel 2 Ziffer VII festgesetzten Zwirnzuschläge um 50 v. H. Bruchteile von Pfennigen sind bis zu 0,49 Pfg. nach unten, von 0,50 Pfg. an nach oben abzurunden.

Beispiel:

1. Der Höchstpreis für Nr. 10/2 englisch Dreihünderabfallgarn, gebleicht, auf Kreuzspulen, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheins gesponnen ist und jetzt gewirkt wird, berechnet sich wie folgt:

Nr. 10 Dreihünderabfallgarn, roh (Preistafel 2 Va) - 304 Pfg.

40 v. H. Zuschlag von 304 Pfg. gemäß § 5 Ziffer 1 - 122 Pfg.

26 v. H. Zuschlag von 426 Pfg. gemäß § 6 Wf. 1 - 111 Pfg.

Zwirnlohn (Preistafel 2 VII) 48 Pfg.

50 v. H. (von 48 Pfg.) Zuschlag gemäß § 6 Wf. 2 24 Pfg. - 72 Pfg.

Wichtigzuschlag: Gewichtsverlust 7 v. H. (von 609 Pfg.) 43 Pfg.

Wichtiglohn 20 Pfg. - 63 Pfg.

Höchstpreis ... 672 Pfg.

2. Der Höchstpreis für Nr. 14 metrisch Trikotgarn, auf Kops, enthaltend 20 v. H. gefärbtes Material, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheins gesponnen wurde, berechnet sich wie folgt:

Nr. 14 metrisch Trikotgarn roh (Ziffer VI) - 350 Pfg.

26 v. H. Zuschlag von 350 Pfg. gemäß § 6 Wf. 1 - 91 Pfg.

Angemessener Färbungszuschlag für 20 v. H. gefärbtes Material (gewöhnliche Subst. Uniforme) à 0,6 Pfg. - 12 Pfg.

Höchstpreis ... 453 Pfg.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt am 2. Oktober 1917 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung treten außer Kraft:

1. Die Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste Nr. B. II. 1800/2. 16. R. R. R. vom 1. April 1916.

2. Die zu ihr erlassenen Nachträge:

a) Nr. B. II. 1800/5. 16. R. R. R. vom 26. Mai 1916,

b) Nr. B. II. 1800/9. 16. R. R. R. vom 1. Oktober 1916,

c) Nr. B. II. 1800/1. 17. R. R. R. vom 1. März 1917,

d) Nr. B. II. 1800/6. 17. R. R. R. vom 25. Juli 1917.

Preistafel 1. Baumwollhöchstpreise.

a. Baumwolle.

1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:

a) ordinary 214

b) good ordinary 232

c) low middling 247

d) middling, gutfarbig, 28 mm 260

e) fully middling, gutfarbig, 28 mm 266

f) good middling, gutfarbig, 28 mm 272

g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm 276

h) middling fair, gutfarbig, 28 mm 282

Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.

2. Ostindische Baumwolle:

a) Etende, Bengal, Klasse fine 210

b) Abandish, Amra, Klasse fine 230

c) Comilla, Tipperah, Assam 220

d) Darwar, Western, Northern, Madras, Klasse good 215

e) Coconada, fair red 215

f) Bhownuggar, Klasse fine 230

g) Broach, Timbely, Comptah, Klasse fine 235

Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.

3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:

a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:

niedrigste Klasse (fair) 269

oberste Klasse (fine) 367

b) Kitafitt, niedrigste Klasse (fair) 295

oberste Klasse (fine) 410

c) Kubari, niedrigste Klasse (middling) 196

oberste Klasse (fine) 425

d) Joanowich, Safelaridis, niedrigste Klasse (fair) 323

oberste Klasse (fine) 450

e) Sea-Island, niedrigste Klasse 400

oberste Klasse 500

Für abweichende Klassen im Verhältnis.

4. Asiatische Baumwolle:

asiatische Baumwolle, beste Sorte*) 260

5. Peru und Brasil-Baumwolle, beste Sorte*) 300

b. Vinters.

1. Beste spinnfähige Vinters Fanch laut Bremer Stan-

dard 1*) 180

2. Beste Afritti und Scarto*) 170

c. Baumwollabgänge und Baumwollabfälle**).

1. Baumwollabgänge, Strippe und Kammlinge, beste Sorte*) 230

2. Andere Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte*) 200

3. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte*) 175

d. Kunstbaumwolle.

1. Kunstbaumwolle aus besten weißen oder Nafosäden, gut gerissen*) 225

2. Kunstbaumwolle aus besten Nafotrikotabfällen, besten Nafosatrikotabfällen und besten Strickwarenabfällen*) 220

3. Kunstbaumwolle aus sonstigen gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte*) 180

Für gefärbte und geblichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

Sind Baumwollspinnstoffe mit wollenen Spinnstoffen, Nesselhafer, Seide oder Kunstseide gemischt, so tritt zu dem nach vorstehenden Sätzen berechneten Preise ein angemessener Zuschlag hinzu.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

**) Garnabfälle siehe Preistafel 2 Ziffer X.

Frankfurt (Main), den 2. Oktober 1917.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps. (Schluß folgt.)

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Am 15. Oktober 1917 soll eine Schweinezwischenzählung im gleichen Umfange wie bei der Viehzählung am 1. Dezember 1916 im Deutschen Reiche stattfinden. Da die Zeh-

7. Kriegsanleihe

Deutsche Worte an das deutsche Volk.

Aus Kautskaus, aus
Ainon, fließt dir an,
Das fults fult mit
Ainon, ganz in Feigen,
fior sind die Marken
Wiegeln, Ainer Kauf.

Friedrich Schiller

ng.
ermittelt
auf dem
den Frühl
ung verp
Magistr.
aihe!
bei Ob
Erinneru
cum sein
dieser
imere
iefe und
schon
lag die
17. 18.
Zeune.
Nicht
öflichen
der Öffn
in einer
adt voll
Beschü
nten
sprechen.
s werden
s können
erer W
dos geht
Straßbu
einbrin
nten we
Sie im
erial ein
schen Fra
indem er
ollbar
richte, d
in sein
den über
hen Kri
nt öffne
f weiden
ne Me
aschrift
chnet wa
den Ende
de in der
deutschen
die Anst
Ganze die
wischen
eine ge
der Klar
waren: "G
Offiziers
gern und
ig Jahre
ere 1900,
be gelung
ndrosche
Strafbu
übermitt
s Haar hat

Ueber den Eindruck der Rede schreibt die „Allg. Ztg.“: Die Rede des Grafen Czernin, machte bei allen Anwesenden, unter denen sich die führenden Männer sämtlicher politischen Parteien Ungarns befanden, vorzüglichem Eindruck. Schon sein von jeder Pose freier, rednerisch glänzender Vortrag, wofür man hierzulande großes Verständnis besitzt, nahm die Zuhörerschaft gefangen. Die sachlichen Ausführungen der Rede waren, wie einer der Teilnehmenden sagte, von großem Selbstbewußtsein und großem Kraftbewußtsein getragen. Der Präsident der Diszabartei, Graf Khuen-Hedervach, verweist darauf, daß die Rede in ihrem Wesen auch von den deutschen Friedensbedingungen nicht abweiche. Wenn sie aber, daß Graf Czernin diesmal eine energischer und entschiedener Sprache geführt habe als bisher. Beinerkenswert ist, daß sich auch der Vertreter der Karolypartei, der Abg. Hoff, in Worten höchsten Lobes über die Rede Czernins äußert. Auch die übrigen Parteiführer geben ihrer Zufriedenheit Ausdruck.

Frankreich. Geldverlegenheit.

Genf, 2. Okt. Die französische Regierung befindet sich in großer Geldverlegenheit. Die Vorschläge der Bank von Frankreich sind erschöpft, und die Regierung möchte sich nicht einem Mißerfolg der unerlässlich gewordenen neuen Anleihe aussetzen. Der neue Finanzminister Klotz läßt sich durch die Presse allerhand Vorschläge machen, wie der nächsten Anleihe eine größere Anziehungskraft verliehen werden könne als den beiden ersten Kriegsanleihen, von denen immer noch ein starker Bruchteil abzusetzen ist. Die französischen Zeitungen sprechen bereits von einer Anleihe mit Prämien, also einer Vorterie, andere von einer 6-proz. Anleihe mit Konversion der vorausgegangenen Anleihen. Der Finanzminister hat inzwischen beschlossen, dem Parlament heute eine Vorlage zu unterbreiten, nach der die Summe der Vorschläge, die die Bank von Frankreich dem Staate gewähren darf, neuerdings erhöht wird. Der Senat, der sich bis Mitte Oktober vertagt hatte, ist dringend einberufen worden, um heute noch diesen Gesetzentwurf anzunehmen, der aber möglicherweise in der Kammer auf Widerstand stoßen wird.

England.

Die Flucht aus London!

„Daily Mail“ meldet eine teilweise Verlegung wichtiger Regierungsbehörden aus London infolge Zunahme der deutschen Luftangriffe auf London.

Rußland.

Aufstand in Tschkent!

Petersburg, 3. Oktober. Meldung der Petersburger Telegraphen-Agentur. Nach einem Telegramm aus Tschkent hat eine Gruppe politischer Agitatoren sich nach dem Verlassen einer Versammlung als revolutionärer Ausschuss proklamiert, sich der Gewalt über die Stadt bemächtigt, zwei in der Stadt liegende Regimenter auf ihre Seite gezogen und erklärt, die vorläufige Regierung nicht mehr anzuerkennen. Die mohammedanische Bevölkerung billigt dieses Vorgehen nicht, sondern ist bereit, ihm Widerstand entgegenzusetzen. Der revolutionäre Ausschuss wird dabei von den Schülern der Militärakademie unterstützt, welche die Forderung Tschkent besetzt haben. Alles dies macht den Ausbruch blutiger Unruhen wahrscheinlich. Ein telegraphisch abgefaßtes Ultimatum der vorläufigen Regierung, das Unterwerfung forderte, wurde von den Rebellen zurückgewiesen. Heute Abend hat die vorläufige Regierung eine Erklärung veröffentlicht, worin sie mitteilt, daß sie den Kommandanten der Truppen des Bezirks Kasan, Kowrowitschenko, zum Generalkommissar von Turkestan ernannt und genügend Truppen zu seiner Verfügung gestellt habe, um die Unruhen mit Gewalt zu unterdrücken.

Die Lage in Finnland.

Stockholm, 3. Oktober. Wie aus Helsingfors gemeldet wird, reisten seit dem Landtagskonflikt über 10 000 Finnländer aus Petersburg ab, angeblich um an den Wahlen teilzunehmen. Im Falle, daß die Sozialisten aus den Wahlen als Minderheit hervorgehen, beabsichtigt der Landtagspräsident Manner, wie weiter gemeldet wird, die Wahlen als ungesetzlich zu erklären und den alten Landtag wieder einzuberufen, andernfalls aber den alten Landtag aufzulösen. Sowohl Manner wie der sozialistische Senator Tokoi forderten den Senat auf, die von dem alten Landtag in seiner Sonderbesitzung angenommenen Gesetze zu veröffentlichen, was dieser vorläufig ablehnt. Die Stellung des Petersburger Direktiums ist in Anbetracht der juristisch äußerst verwickelten Sachlage noch unentschieden. Procurator Swinhuhud erklärte sich außerstande, gegen die Landtagsmitglieder, die die russischen Reichsflagge brachen, Anklage zu erheben, da die finnischen Gesetze einen derartigen Fall nicht kennen. Generalgouverneur Rekrasch neigt der Ansicht zu, daß das Auftreten der Sozialisten als eine innere finnische Angelegenheit und nicht als Kundgebung gegen die Interimsregierung aufzufassen sei. „Jochita“ veröffentlicht eine Bekanntmachung des Arbeiters- und Soldatenrats, die allen russischen Truppen verbietet, sich in die Angelegenheiten des finnischen Landtages einzumischen. „Den“ beschwört die finnischen Sozialisten, durch ihren Radikalismus nicht ihren sozialistischen Einfluß auf Spiel zu setzen und die finnische Arbeiterklasse vollständig zu spalten.

Lokales.

Vaterländische Kundgebung. Am Sonntag Abend nach der vaterländischen Kundgebung in der Aula des kgl. Gymnasiums waren folgende Depeschen an den Kriegsminister von Stein und den Großadmiral von Tirpitz abgefaßt worden:

- an den Kriegsminister von Stein:
„Männer und Frauen Dillenburgs begrüßen nach einem vaterländischen Vortrag des Professors Kraeger aus Düsseldorf Euer Excellenz als den Wähler preussischen Schwertgeistes, in der Hoffnung auf Deutschen Sieg und Frieden für Kaiser und Reich.“
- an den Großadmiral von Tirpitz:
„Den Schöpfer unserer U-Boot-Flotte, den Bismarck der Meere, den Einberufer der Vaterlandsschar, grüßen Männer und Frauen in Dillenburg nach einem Vortrag des Professors Kraeger aus Düsseldorf mit Heil und Sieg!“
Folgende Telegramme waren unterschrieben von dem Stadtverordneten-Vorsitzer Prof. Roll. An diesen traf heute ein Handschreiben des Kriegsministers mit folgendem Wortlaut ein:

„L. 10. 17.“
„Geehrter Herr Professor!
Für die freundlichen Grüße der patriotischen Männer und Frauen Dillenburgs sage ich meinen herzlichsten Dank. Wir wollen am Siegeswillen festhalten, wie unser verehrter Feldmarschall Hindenburg, dessen Geburtstags-

feiern morgen denselben Willen zum Ausdruck bringen werden. Mit herzlichem Gruß
Ihr ergebener

„v. Stein, Kriegsminister.“

Bestandsaufnahme. Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Bekanntmachung vom 20. September 1917 für den 8. Oktober 1917 eine allgemeine Bestands- und Verbrauchsaufnahme von Papier, Karton und Pappe angeordnet worden ist. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind nicht nur von den an der Papierherstellung, dem Papierhandel und der Papierverarbeitung beteiligten Gewerbetreibenden, sondern von allen Verbrauchern zu erstatten, deren Bezug im Jahre mehr als 1000 Kilogramm betragen hat. Es wird nochmals empfohlen, die für die Meldung vorgeschriebenen Fragebogen unterzählig von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe, Berlin C. 2, Breite Straße 8/9, gegen Einsendung von 30 Pf. für drei Fragebogen, 25 Pf. für deren Uebersendung und eines mit der Anschrift des Anzeigepflichtigen versehenen Altbriefumschlages einzufordern. Das Unterlassen der Anzeige zieht die in der Bekanntmachung angeordneten Strafen nach sich und kann weitere erhebliche geschäftliche Nachteile für den Säumigen zur Folge haben.

Kriegsverletzte und Krankenrente aus der Reichsversicherung. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß sehr viele Kriegsverletzte die ihnen nach § 1255 Abs. 3 der R.-V.-O. zustehende Krankenrente (vorübergehende Invalidenrente) nicht erhalten, weil sie wegen Unkenntnis des Gesetzes eine solche nicht beantragt haben. Wenn sie später aus dem Lazarett entlassen in ihre Heimat und zur Berufstätigkeit zurückkehren, werden sie häufig auf ihre Rechte aufmerksam gemacht. Aber hier stellen sich ihnen nachholendes Versäumen oft erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Zunächst ist oft schon die Invalidität im Sinne des Gesetzes bis dahin wieder abgehoben. Sodann bestimmt § 1253 der R.-V.-O., daß die Rente länger als ein Jahr rückwärts, vom Eingang des Antrages gerechnet, nicht bezahlt wird. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert worden ist, seinen Antrag rechtzeitig zu stellen. Unkenntnis des Gesetzes wird aber nicht anerkannt. Diese Bestimmung des § 1253 wird aber umso wirksamer zum Schaden der Kriegsverletzten, als die Zeit der Lazarettbehandlung nicht ohne weiteres als Erwerbsfähigkeit im Sinne des Gesetzes anerkannt wird. So liegen meist die Monate mit völliger Erwerbsfähigkeit über ein Jahr zurück, während für die letzten Monate der Lazarettbehandlung das Vorliegen der Invalidität bestritten wird. Der Anspruch der Krankenrente liegt allemal vor, wenn jemand über 26 Wochen lang krank und über zwei Drittel erwerbsunfähig war. Ist dies der Fall, dann muß die Krankenrente sofort beantragt werden und zwar kann dies bei jeder Gemeindebehörde des zeitigen Aufenthaltsortes geschehen. Die Verletzten lassen die Ablehnung ihrer nachträglich geltend gemachten Ansprüche als böswillige Paragraphenstücherei in der Regel auf, die sie um ihre Rechte bringen will. Deshalb ist es dringend notwendig, daß entweder die Lazarettinsassen besser über ihre Rechte aus § 1255 Abs. 3 unterrichtet werden, oder die Bestimmung des § 1253 zugunsten der Kriegsverletzten durch Ausdehnung der Nachzahlungspflicht auf 2 oder 3 Jahre gemildert wird. (Mitgeteilt von der Gemeinnützigen Rechtsanwaltschaft für den Dill- und Westerwaldbezirk durch D. Schneider, Siegen, am Bahnhof.)

Ein Wort zur Neuorientierung! Neuorientierung, dieses Wort ist zu einem Schlagwort geworden. Neuorientierung der Verfassung! Was verstehen wir darunter? Wie wünschen wir sie uns? Ein Ziel schwebt uns da vor Augen: eine gemeinsame Arbeit, ein Handinhandarbeiten von Volk und Regierung zum Wohle des Staates. Nun wohl, ein solches Handinhandarbeiten wird jetzt verlangt. Es ist die Zeit, in der das Volk seine Pflicht begreifen muß. Es will seinen Anteil an der Staatsarbeit haben. Und es soll ihn haben. Die Pflicht der Zeichnung zur Kriegsanleihe ruft. Von dem Gelingen dieser 7. Anleihe hängt das Wohl unseres deutschen Reiches, ja hängt vielleicht der endgültige Frieden ab. Sollte da ein Deutscher seine Pflicht nicht begreifen? Sollte er zögern, sein Geld dem Vaterland zu leihen? Wir Deutsche wollen eine Mitarbeit und wir werden mitarbeiten zum Gelingen der Kriegsanleihe.

Schweinezählung. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. September beschlossen, daß am 15. Oktober ds. Js. in Deutschen Reich eine Zählung der Schweine vorzunehmen ist. Diese besondere Schweinezählung noch vor der am 1. Dezember stattfindenden Viehzählung durchzuführen, erscheint dadurch geboten, daß über den Erfolg der gegenwärtig in Wirksamkeit stehenden Maßnahmen, die zu einer stärkeren Abschichtung von Schweinen führen sollen, noch vor Eintritt der Winterzeit Klarheit gewonnen werden muß. Die gedachten Maßnahmen sollen unseren Schweinebestand mit den zur Verfügung stehenden Futtermitteln in Einklang bringen, andererseits aber den Bestand auch nicht unter ein gewisses, für die Versorgung notwendig erachtetes Maß herabdrücken. Würde sich durch die Schweinezählung am 15. Oktober herausstellen, daß in der einen oder anderen Richtung die gegenwärtigen Maßnahmen den gewünschten Erfolg nicht bringen, so sollen sie noch rechtzeitig abgeändert oder ergänzt werden können.

Ernennung. Gewerbeinspektor Hockemann ist zum Gewerbeinspektor ernannt worden. Ihm wurde die planmäßige Stelle eines Gewerbeinspektors unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Dillenburg verliehen.

Provinz und Nachbarchaft.

Weglar. Dem Kommandeur unseres Landsturmerfabrikbataillons, Herrn Oberleutnant Reimers, ist aus Anlaß seines 50-jährigen Militärjubiläums von Sr. Majestät dem König der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Höchst a. W. Drei hiesige Kriegerfrauen und zwei Mädchen aus Nied hatten mit russischen und französischen Kriegsgefangenen Verkehr angeknüpft, Briefwechsel gepflegt und ähnliche unnütze Sachen getrieben. Zwei der Weiber erhielten vom Schöffengericht Geldstrafen von 20—50 Mk., zwei Frauen je eine Woche Gefängnis. Der Briefschreiberin, deren Liebeserzählung an den Russen unter großer Heiterkeit des Richterkollegiums und der Zuschauer vorgelesen wurden, diktierte man 2 Wochen Gefängnis zu.

Frankfurt a. M. Die Inhaberin des Kaffeehauses „Prinzregent“, Marie Jordan, hatte einem Gast für ein belegtes Brot den Preis eines kleinen Mitteltages abgefordert, wofür der Gast mit einer Anzeige bei der Polizei quittierte. Das Amtsgericht bestrafte nunmehr Frau Jordan mit 100 Mark oder 16 Tagen Gefängnis. — Am Samstag wurden hier 107 Kinder, die würdigsten Knaben und Mädchen aller Oberklassen der hiesigen Volksschulen, mit je einem 100-Mark-Kriegsanleihechein und den dazu gehörigen Zinscheinen beschenkt. Die freundliche Stifterin, die zugleich auch 10 700 Mark Kriegsanleihe zeichnete und 107 Frank-

furter Familien auf sinnige Weise beschenkt, war Frau Mayer-Hetz-Frankfurt a. W.

Vermischtes.

Der Millionendiebstahl in Loh. Die Diebstahl im Hause des Geschäftsmannes Dr. Karl Bogner in Lohz, eingewaschen und Wertpapiere und Goldgebiel von einer Million Mark gestohlen haben, sind in Lohz hafter worden. Es sind sechs Personen. Der größte Teil heute konnte wiedergebracht werden.

Gänse aus Ritled gestohlen. In Thüringen hatte ein Schulknabe eine Gans von der Schule weggeführt und sie im Ruffad mit nach Hause genommen. Bald darauf stahl er mit seiner Schwester in Schmalhausen auf ähnliche Weise zwei weitere Gänse. Amtsrichter der Mutter, die jetzt mit den jugendlichen Täter vor Gericht in Gumburg stand, vorhielt, daß die ganze Gänsehede hätte zusammenstellen lassen, mein „Ach, Herr Amtsrichter, nur weil mich die eine Gans so dauert hat sie immer so geschrien, weil sie sich so gefürchtet hat, und da habe ich noch ein paar hohle Löffel zugehört hat der König von Bayern aus seinem Reich für eine halbe Million Mark zum Verkauf im Ausland hergebracht.“

Silberne Hochzeit eines vielgenannten Prinzenpaares. Prinz Ernst von Sachsen-Meiningen, Oberst à la suite der Armee und Führer eines Infanterieregiments im Felde, feierte am 20. September mit seiner Gemahlin, Katharina Freiin von Saalfeld, einer Tochter des Dichters Wilhelm Jensen, das Fest der Silbernen Hochzeit. Die beiden ältesten Söhne des Paares sind auf dem Felde der Ehre gefallen.

Letzte Nachrichten.

Berlin, 4. Oktober. (T. U. Amtlich.) Neue U-Boote folgen im Vermellkanal und in der Nordsee: 4 Dampfer, 1 Fischerfahrzeugs, darunter 3 bewaffnete Dampfer und der neue englische Segler „Independence“, den 3 bewaffneten Dampfern fuhr einer unter französischer Flagge, ein anderer war vom Aussehen des englischen Dampfers „Kondal Castle“, 3885 t.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine in Bern, 4. Okt. Das „Berliner Intelligenz-Blatt“ hat zu wissen, daß die bevorstehende Antwort der Entente den Papst so ablehnend ausfallen wird, daß sie die Friedensbemühungen vorläufig zu Nichts macht.

Lugano, 4. Okt. Aus Petersburg wird gemeldet, daß Sowjet beschloß mit 119 gegen 191 Stimmen die Bildung einer Unterstützung eines Koalitions-Kabinetts.

Für den Textteil verantwortlich: Dr. G. Trautwein.

Die vorchriftsmäßigen, seit 1. April gültigen **Bezugscheine A¹, B¹, C¹, D¹** sind vorrätig in der **Buchdruckerei G. Weidenbach, Dillenburg**

Für das Gefangenelager Grube Peiniger Oberfeld Wannen

Kartoffeln angeliefert werden. Angebote nimmt der Verwalter **Kemper** dortselbst entgegen. Fernruf 5.

Trächtige gute **Fahrkuh** zu verkaufen. (3507) **W. Maage, Schönbach.**

Ca. 5—6 obm. Eichen-**Bretter u. Bohlen** zu verkaufen bei **Wilhelm Hofmann, Marbachstraße 26.**

Eine anfangs Dezember kalbende **Fahrkuh** steht zu verkaufen. **Lehrer Röll, Langenaubach.**

Zum sofortigen Einwerden gewissenhafte **Beamte** für Buchhaltung gesucht. Angebote mit Lebenszeugnisabschr., Angabe Gehaltsforderung und Eintrittstermin an **Hering, Baugelstraße 45, hausein, Kreis Siegen.**

Eine mittelschwere **Kuh** nicht gefahren, steht sofort billig zum Verkauf bei **August Weber, Weidenbach, Dillkreis.**

Gummi-Ringe für Einlochg. 1/2", Durchmesser wieder getroffen. **G. Budde, Hauptstraße 45.**

Mädchen für Haus- und Küche auf sofort gesucht. (3509) **Frau Landhollmstr. Bieler**

Zwei möbl. Zimmer mit voller Kost zu vermieten. Näheres Geschäftsstelle.

Berwandten und Bekannten hierdurch die traurige Nachricht, daß am 2. Okt., nachmittags 3 1/2 Uhr unser lieber Vater

Herr Wilhelm Alt, Privatier nach längerem Leiden sanft entschlafen ist.

Die trauernden Hinterbliebenen: **Haigerfelbach, Esen, Horstmar, weillischer, Kriegsschauplay.**

Die Beerdigung findet Freitag, den 5. Oktober, nachmittags 3 Uhr statt.